

## **Besondere Vertragsbeilage Nr. 505216**

### **KFZ samt Anhänger am Versicherungsgrundstück**

1. Fahrzeuge sind, wo immer auf dem in der Police genannten Versicherungsgrundstück befindlich, nach Maßgabe von Punkt 2. und Punkt 3. auf Erstes Risiko versichert.
2. Für die Bestimmung der Ersatzleistung gilt Artikel 5, Punkt 5.7. der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS).
2. Versicherungswert ist der jeweils geltende Neuwert der versicherten Fahrzeuge (Listenpreis). Es finden die Bestimmungen des Artikel 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.
4. Gemäß Artikel 1, Punkt 1.3, lit e) der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) sind Kabelschmorschäden, die visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind, mitversichert.